

**Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg  
zur Förderung der Jugendarbeit**

**I. Allgemeiner Teil: Förderinhalte und Verfahrensgrundsätze/Verpflichtungen**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach Maßgabe des Haushaltes Maßnahmen der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Gefördert werden Kinder und Jugendliche, sowie deren Betreuungskräfte aus dem Kreisgebiet und den Partnern des Kreises, der Städte und Gemeinden, die teilnehmen an

- I. Kinder- und Jugendfahrten
- II. Aus- und Fortbildung zum Erwerb und Erhalt der Jugendleitercard (Juleica)
- III. Maßnahmen zur Jugendbildung
- IV. Internationalen Jugendbegegnungen

Teilnehmer\*innen aus den Nachbarkreisen und der Stadt Lübeck werden nach dieser Richtlinie auch gefördert, wenn diese Kommunen in gleicher Weise mit Teilnehmer\*innen aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg verfahren und die Anzahl der Teilnehmer\*innen, die nicht im Kreisgebiet wohnen, nicht mehr als ein Drittel der gesamten Anzahl der Teilnehmer\*innen ausmachen.

Klassen-, Bildungs- und Abschlussfahrten vonseiten der Schule werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendungen an Dritte. Konkretisierungen beziehungsweise Abweichungen hiervon:

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform. Der Antrag erfolgt zusammen mit dem Verwendungsnachweis und ist mit dem vollständig ausgefülltem Formular spätestens nach 6 Wochen nach der Maßnahme beim Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den entsprechenden Vordrucken einzureichen. Erst mit dem Verwendungsnachweis wird die Förderfähigkeit der Veranstaltung überprüft und festgestellt.  
Der Träger kann vor Durchführung der Maßnahme beim Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg prüfen lassen, ob eine Förderung als Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien möglich sein wird.
- (2) Sollte ein Träger die Kreismittel nicht vorfinanzieren können und besteht der voraussichtliche Kreiszuschuss mindestens 300 €, so hat er die Möglichkeit, vor der Maßnahme gleichsam mit der materiellen Prüfung eine Abschlagszahlung von bis zu 70 % des zu erwartenden Kreiszuschusses zu beantragen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Belege 5 Jahre für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufzubewahren. Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (4) Sollte es Hinweise auf Auffälligkeiten im Sinne des § 8a SGB VIII geben, macht der Veranstalter den örtlichen Träger der Jugendhilfe darauf aufmerksam, damit das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden kann.

## **II. Förderung von Kinder- und Jugendfahrten**

Kinder- und Jugendfahrten sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Es gelten diesbezüglich folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- (1) Gefördert werden Fahrten mit mindestens 5 Teilnehmenden unter 27 Jahren, bei denen mindestens eine Betreuungsperson im Besitz der Jugendleitercard ist.
- (2) Gefördert werden junge Menschen von 6 bis 27 Jahren.
- (3) Kinder- und Jugendfahrten umfassen 2 bis 20 Übernachtungen.
- (4) Kinder- und Jugendfahrten, die das Ziel des Trägers in den Mittelpunkt stellen, z. B. Trainingslager, Turnierfahrten und Konfirmandenfreizeiten, werden ebenfalls gefördert. Nicht gefördert werden jedoch Fahrten zu Meisterschaften.
- (5) Offen und überörtlich ausgeschriebene Maßnahmen müssen in der Presse und sollten im Jahresprogramm des Kreisjugendringes veröffentlicht werden.

### **Umfang der Förderung:**

- ⇒ Für Maßnahmen, die offen und überörtlich ausgeschrieben werden und nicht an eine Mitgliedschaft gebunden sind, wird ein Zuschuss von 10,00 € pro Tag und Teilnehmenden gezahlt.
- ⇒ Für Maßnahmen, die nicht offen ausgeschrieben werden und oder an eine Mitgliedschaft gebunden sind, wird ein Zuschuss von 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden gezahlt. Wenn die Gemeinde ebenfalls eine Förderung von mindestens 2,00 € pro Tag und Teilnehmenden gewährt, wird seitens des Kreises ein Zuschuss von 8,00 € pro Tag und Teilnehmenden gezahlt. Pro angefangene 8 Teilnehmende wird ein/e Betreuer\*in gefördert.

### **Besonderheiten zum Antragsverfahren und Nachweis der Verwendung:**

Dem Antrag/Verwendungsnachweis ist zusätzlich beizufügen:

- Überörtliche Ausschreibung

**Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg  
zur Förderung der Jugendarbeit**

**III. Förderung von Aus- und Fortbildung zum Erwerb und Erhalt der Jugendleitercard (Juleica)**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert die Ausbildung von Jugendgruppenleiter\*innen (Juleica-Ausbildung) sowie Fortbildungen, die zur Verlängerung der Juleica geeignet sind.

Es gelten diesbezüglich folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- (1) Die Maßnahme muss von anerkannten Jugendhilfeträgern des Kreises angeboten werden, die überörtlich, möglichst kreisweit tätig sind und offen ausgeschrieben sind. Sie entspricht der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein und berücksichtigt die jeweils aktuellen „Empfehlungen zu den Juleica-Richtlinien in Schleswig-Holstein“ des Landesjugendringes Schleswig-Holstein.
- (2) Gefördert werden Teilnehmende, die mindestens 15 Jahre alt sind.
- (3) Die Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildungen werden bis zu einer Höchstdauer von 8 Übernachtungen gefördert.
- (4) Die Leitungskräfte eines Lehrgangs müssen die erforderliche Qualifikation zur Durchführung entsprechender Maßnahmen haben.

Nicht förderungsfähig nach diesen Richtlinien sind:

- Fortbildungen, die zur sportlichen Ausbildung durchgeführt werden
- Fachausbildungen der Verbände
- Fortbildungen, die der Vorbereitung einer Einzelmaßnahme dienen
- Erste-Hilfe-Ausbildungen

**Umfang der Förderung:**

- Für die Lehrgänge mit Übernachtung und mit durchschnittlich mind. 6 Zeitstunden Veranstaltungsdauer pro Tag werden ein Zuschuss von 25,00 € plus 10,00 € aus Landesmitteln pro Tag und Teilnehmenden gewährt.
- Für Tagesveranstaltungen werden 13,00 € zuzüglich 7,00 € aus Landesmitteln pro Teilnehmenden gewährt.

**Besonderheiten zum Antragsverfahren und Nachweis der Verwendung:**

Dem Antrag ist zusätzlich beizufügen:

- Geplantes Programm
- Darstellung der Maßnahmenziele
- Überörtliche Ausschreibung (wenn möglich, auch im Jahresprogramm des Kreisjugendringes)
- Verzeichnis der Referenten und Referentinnen (Anschrift und Qualifikation)
- Kosten- und Finanzierungsplan

Das Programm und die Qualifikation der Referent\*innen müssen gewährleisten, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung gerecht wird.

Dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich beizufügen:

- Tatsächlich durchgeführtes Programm
- Umsetzung der Maßnahmenziele (z. B. Evaluationsbogen)
- Verzeichnis der verantwortlichen Leitung mit Anschrift und Qualifikation
- Darstellung der Kosten- und Finanzierung
- Ggf. Hinweise auf besondere Vorkommnisse

#### **IV. Förderung von Maßnahmen zur Jugendbildung**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen entsprechend der Auflistung aus dem Jugendförderungsgesetz:

- § 15 politische,
- § 16 ökologische,
- § 17 kulturelle und
- § 18 gesundheitliche Jugendbildung.

Es gelten diesbezüglich folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- (1) Maßnahmen der Jugendbildung werden nur gefördert, wenn sie von Trägern der Jugendhilfe aus dem Kreis durchgeführt werden.
- (2) Mehrtägige Maßnahmen umfassen mindestens 1 und max. 7 Übernachtungen sowie durchschnittlich 6 Unterrichtseinheiten/Tag. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Tagesveranstaltungen umfassen mindestens 6 Zeitstunden.
- (3) Gefördert werden Teilnehmende ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren.
- (4) Das Programm und die Qualifikation der Referent\*innen müssen gewährleisten, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung gerecht wird.

Nicht förderungsfähig nach diesen Richtlinien sind

- Maßnahmen, die zur sportlichen Ausbildung durchgeführt werden
- Wettkampffahrten
- Stadtspiele.

#### **Umfang der Förderung:**

- ⇒ Maßnahmen mit Übernachtung werden mit 10,00 € aus Kreismitteln zzgl. 5 € aus Landesmitteln pro Tag und Teilnehmer\*innen gefördert.
- ⇒ Tagesveranstaltungen werden mit 4,00 € aus Kreismitteln zzgl. 4 € aus Landesmitteln pro Teilnehmenden gefördert.
- ⇒ Die Leitung, sowie Personen mit Juleica werden unabhängig vom Alter gefördert. Unabhängig vom Geschlecht wird für je 8 Teilnehmende eine Betreuungsperson gefördert (d. h. bis 8 TN eine Betreuungskraft, ab 9 TN zwei, usw.). Sprachmittler\*innen zählen nicht als Betreuungskräfte und werden zusätzlich wie Teilnehmer\*innen gefördert.

#### **Besonderheiten zum Antragsverfahren und Nachweis der Verwendung:**

Dem Antrag/Verwendungsnachweis ist zusätzlich beizufügen:

- Programm der Maßnahme
- Darlegung des Maßnahmeziels
- Überörtliche Ausschreibung
- Verzeichnis der Referent\*innen (Anschrift u. Qualifikation)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Ggf. Hinweise auf besondere Vorkommnisse

## **V. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach dieser Richtlinie Maßnahmen internationaler Jugendarbeit gemäß § 13 Jugendförderungsgesetz entsprechend der Maßnahmen der Jugendbildung.

Es gelten diesbezüglich folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- (1) Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen, der Austausch von Fachkräften und die Vorbereitung- und Nachbereitung einer internationalen Jugendbegegnung.
- (2) Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung werden nur gefördert, wenn sie von Trägern der Jugendhilfe aus dem Kreis durchgeführt werden.
- (3) Internationale Jugendbegegnungen finden zwischen in- und ausländischen Gruppen und Trägern auf Gegenseitigkeit und mit einem gemeinsam entwickelten Programm statt. Zur Anbahnung einer Partnerschaft werden bis zu zwei Veranstaltungen ohne Gegenbesuch gefördert. Veranstaltungen finden zwischen ähnlich großen Gruppen statt.
- (4) Das Begegnungsprogramm ermöglicht einen persönlichen Kontakt zwischen der deutschen und der ausländischen Gruppe.
- (5) Bei Begegnungen im Inland werden in der Regel nur die ausländischen Gäste im Alter von 12 bis 27 Jahren (ausgenommen Betreuer\*innen) gefördert. Ausnahmen vom Mindestalter sind dann möglich, wenn das Leitungspersonal vertraut mit der jüngeren Altersklasse ist und die Notwendigkeit der Teilnahme der jüngeren Teilnehmenden an der Jugendbegegnung gegeben ist und/oder nationale oder übernationale Träger (z.B. DFJW, DPJW, ...) die Maßnahme als internationale Jugendbegegnung anerkannt haben.
- (6) Es können bis zu 20 Übernachtungen gefördert werden.
- (7) Falls die deutschen mit den ausländischen Gästen eine Begegnung in einer Einrichtung durchführen und hierbei Verpflegungs- und Übernachtungskosten entstehen, erhalten auch die deutschen Teilnehmenden den gleichen Zuschuss wie die ausländischen Gäste.

### **Umfang der Förderung:**

- ⇒ Die Leitung, sowie Personen mit Juleica werden unabhängig vom Alter gefördert. Unabhängig vom Geschlecht wird für je 8 Teilnehmende eine Betreuungsperson gefördert (d. h. bis 8 TN eine Betreuungskraft, ab 9 TN zwei, usw.). Sprachmittler\*innen zählen nicht als Betreuungskräfte und werden zusätzlich wie Teilnehmer\*innen gefördert.
- ⇒ Maßnahmen mit Übernachtung werden mit 15,00 € pro Tag und Teilnehmenden gefördert.
- ⇒ Für Maßnahmen im Ausland wird wie bei Jugendfahrten ein Zuschuss für die deutschen Teilnehmenden von 10,00 € pro Tag und Person gezahlt.

### **Besonderheiten zum Antragsverfahren und Nachweis der Verwendung:**

Dem Antrag/Verwendungsnachweis ist zusätzlich beizufügen:

- Programm der Maßnahme
- Darlegung des Maßnahmeziels
- Einladung der Gastgeber
- Verzeichnis der Referentinnen/Referenten (Anschrift u. Qualifikation)
- Kosten- und Finanzierungsplan

**Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg  
zur Förderung der Jugendarbeit**

- Sofern ein Antrag an nationale oder übernationale Träger (z.B. DFJW, DPJW, ...) gestellt wurde, die Kopie der Förderzusage
- Ggf. Hinweise auf besondere Vorkommnisse

**Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Förderrichtlinien des Kreises.